



**Anlage 1: Zusammenstellung von für den Unterricht in Wirtschaft
und Recht relevanten Änderungen im BGB zum 01.01.2018**

Anmerkung: Änderungen sind grau hinterlegt; unveränderte Textstellen wurden gekürzt und mit „(...)“ dargestellt.

**Buch 2 - Abschnitt 8 – Einzelne Schuldverhältnisse - Titel 1 – Kauf,
Tausch**

Untertitel 1 – Allgemeine Vorschriften [Auszug]

§ 439 Nacherfüllung

(1) Der Käufer kann (...)

(2) Der Verkäufer hat (...)

(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder das Anbringen der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.

(4) Der Verkäufer kann (...)

(5) Liefert der Verkäufer (...)

§ 440 Besondere Bestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz

(...) beide Arten der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 4 verweigert (...)

§ 445a Rückgriff des Verkäufers

(1) Der Verkäufer kann beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer nach § 439 Absatz 2 und 3 sowie § 475 Absatz 4 und 6 zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war.

(2) Für die in § 437 bezeichneten Rechte des Verkäufers gegen seinen Lieferanten bedarf es wegen des vom Käufer geltend gemachten Mangels der sonst erforderlichen Fristsetzung nicht, wenn der Verkäufer die verkaufte

neu hergestellte Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Käufer den Kaufpreis gemindert hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Ansprüche des Lieferanten und der übrigen Käufer in der Lieferkette gegen die jeweiligen Verkäufer entsprechende Anwendung, wenn die Schuldner Unternehmer sind.

(4) § 377 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

Untertitel 3 – Verbrauchsgüterkauf [Auszug]

§ 474 Verbrauchsgüterkauf [a. F.: Begriff des Verbrauchsgüterkaufs; anwendbare Vorschriften]

(1) Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge (...)

(2) Für den Verbrauchsgüterkauf (...)

(3) – (5) aufgehoben

§ 476 Abweichende Vereinbarungen (entspricht § 475 a.F.)

§ 477 Beweislastumkehr (entspricht § 476 a.F.)

§ 479 Sonderbestimmungen für Garantien (entspricht § 477 a.F.)